

Köln, den 19. August 2024

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Wenn Sie den Verein "Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht e.V." mit bis zu **200 Euro** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Spendenbescheinigung von uns.

Zur Anerkennung Ihrer Unterstützung als Zuwendung ist ausreichend, wenn Sie dieses Dokument **und** den Bareinzahlungsbeleg **oder** die Buchungsbestätigung Ihrer Bank (z.B. Kontoauszug) **oder** die elektronische Buchungsbestätigung beim Online Banking (PC-Ausdruck) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Der **Verwendungszweck** sollte die Angabe "Spende" oder "Mitgliedsbeitrag" enthalten.

Für Zuwendungen über 200 Euro ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen automatisch ausstellen.

Die DGIR e.V. ist wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Heidelberg, StNr. 32489/49490, vom 22.07.2019 als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der von Wissenschaft und Forschung im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO verwendet wird.

Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende/einen Mitgliedsbeitrag (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).